

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegli naziunal



12.502 n Pa. Iv. Hutter Markus. Für faire Rügefristen im Werkvertragsrecht

Bericht der Kommission für Rechtsfragen vom 31. August 2018

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates hat an ihrer Sitzung vom 31. August 2018 das weitere Vorgehen betreffend die obengenannte parlamentarische Initiative besprochen.

Die Initiative verlangt die Verlängerung der Rügefrist von Artikel 370 Absatz 3 OR für versteckte Mängel auf 60 Tage.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt ohne Gegenstimme, die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020 zu verlängern.

(Kategorie V)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Pirmin Schwander

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stand der Vorprüfung
- 3 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung und Artikel 107 des Parlamentsgesetzes
reiche ich folgende parlamentarische Initiative ein:

Das Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen
Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) wird wie folgt geändert:

Art. 370 Genehmigung des Werkes

...

Abs. 3

Treten die Mängel erst später zutage, so muss die Anzeige innert 60 Tagen nach der Entdeckung
erfolgen, widrigenfalls das Werk auch rücksichtlich dieser Mängel als genehmigt gilt.

1.2 Begründung

Die heutige Fassung von Artikel 370 Absatz 3 OR verlangt, dass Mängel, die erst nach der Ablieferung zutage treten (sogenannte geheime Mängel), "sofort nach der Entdeckung" gerügt werden müssen (sogenannte Sofortrügen). "Sofort" bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes, dass die Rüge spätestens innert sieben Tagen nach der Entdeckung des Mangels erfolgen muss (vgl. Urteil 4A_82/2008 vom 29. April 2009, E. 7.1). Wird ein Mangel nicht innert sieben Tagen gerügt, gilt er unwiderruflich als genehmigt, das heißt, die entsprechenden Mängelrechte sind verwirkt.

In der Praxis überfordert die Pflicht zur Rüge innert nur sieben Tagen insbesondere private Bauherren und teilweise auch Bauherren der öffentlichen Hand (Einhaltung des Dienstweges). Vielen Wohneigentümern ist die Pflicht zur Sofortrügen nicht bekannt. Sie verpassen diese sehr kurze Frist, noch bevor sie sich rechtskundig beraten lassen können, und verlieren damit sämtliche Mängelrechte. Auch Baufachleuten ist nicht in jeder Situation klar, ob die gesetzliche Sofortrügenpflicht gilt oder ob diese gültig vertraglich wegbedungen wurde. Auch der Rückgriff des Bauunternehmers auf seinen Subunternehmer scheitert daher manchmal an der unterlassenen Sofortrügen.

Verschärft wird die Situation dadurch, dass das Bundesgericht die Pflicht zur Sofortrügen konsequent auf sogenannte Geistwerkverträge zur Anwendung bringt, namentlich auf Verträge über Ingenieurleistungen (vgl. Urteil 4A_53/2012 vom 31. Juli 2012, E. 3.5ff.). Eine Ausdehnung dieser Rechtsprechung auf andere Dienstleistungsbereiche, auch ausserhalb der Bauwirtschaft, ist aufgrund des offenen Begriffs "Geistwerkverträge" absehbar.

Wenn dem Besteller die Pflicht zur Sofortrügen bekannt ist, wird er zur Sicherung seiner Rechte vorsichtshalber gleich nach der Feststellung eines (vermeintlichen) Mangels gegenüber allen potenziell haftpflichtigen Unternehmern und Planern eine Mängelrüge erheben - und dies zur Sicherung des Beweises am besten per Einschreiben. Solche vorsorglichen "Rundumschläge" widersprechen jedoch dem in Geschäftssachen üblichen Anstand, welcher gebietet, Vertragspartnern nicht leichthin Vertragsverletzungen vorzuwerfen.

In der Bauwirtschaft gilt die Sofortrügen als unangemessen. Professionelle Vertragsparteien schliessen diese Regelung daher vertraglich aus - namentlich durch die SIA-Norm 118, die in Artikel 172 vorsieht, dass Mängel in den ersten zwei Jahren nach der Abnahme jederzeit gerügt werden können. Die SIA-Norm 118 ist aber eine allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) eines privaten Vereins. Sie gilt daher nur, wenn sie vereinbart wird - was nicht nur Wohneigentümer, sondern auch Berufsleute der Bauwirtschaft häufig nicht bedenken.



Die Sofortrügen von Mängeln im Werkvertragsrecht ist zudem eine Eigenartigkeit des schweizerischen Rechts. Die meisten Rechtsordnungen kennen vergleichbare Regeln nur beim Handelskauf. Im Werkvertragsrecht gibt es andernorts entweder gar keine Rügepflicht oder dann wesentlich längere Rügefristen, wie zum Beispiel in Italien, wo die Rügefrist 60 Tage beträgt (Art. 1667 Codice civile italiano).

Es ist nicht sachgerecht, dass Besteller von werkvertraglichen Leistungen sämtliche Mängelrechte verlieren, nur weil sie einen entdeckten Mangel nicht innert sieben Tagen rügen. Die Rügefrist muss so bemessen werden, dass ihre Einhaltung den privaten und öffentlichen Bauherren zugemutet werden kann. Der Vorstoss möchte die gesetzliche Mängelrügefrist bei Werkverträgen verlängern, damit diese Frist nach sorgfältiger Prüfung der jeweiligen Sachlage und ohne übertriebene Hast eingehalten werden kann. Bezuglich der Dauer bietet sich die bewährte italienische Regelung (60 Tage) an.

2 Stand der Vorprüfung

Die Kommission für Rechtsfragen des Nationalrates (RK-NR) hat der Initiative am 25. Oktober 2013 Folge gegeben. Die Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-SR) hat diesem Beschluss am 3. Juli 2014 zugestimmt.

Am 23. Juni 2016 hat die RK-NR beschlossen, dem Nationalrat zu beantragen, die Frist für die Umsetzung der Initiative um zwei Jahre zu verlängern. Der Nationalrat hat diesem Antrag am 30. September 2016 entsprochen.

3 Erwägungen der Kommission

Die parlamentarische Initiative 12.502 Hutter Markus betrifft die gesetzliche Regelung zu den Rügefristen für versteckte Mängel im Werkvertragsrecht (Art. 370 OR). Der Initiant schlägt die Verlängerung der Rügefrist von Artikel 370 Absatz 3 OR auf 60 Tage vor. Die RK-NR ist immer noch der Ansicht, dass die Initiative ein berechtigtes Anliegen aufgreift. Bezuglich der Umsetzung stellt sich die Frage, wie das weitere Vorgehen mit den thematisch verwandten Arbeiten zur Motion 09.3392 Fässler Hildegard zu koordinieren ist. Durch die angenommene Motion 09.3392 Fässler Hildegard wurde der Bundesrat beauftragt, vertiefte Abklärungen zur Verstärkung des Schutzes von Bauherren bei der Behebung von Baumängeln im Bereich der Architektur- und Baudienstleistungen zu treffen und gestützt darauf dem Parlament einen konsistenten Lösungsvorschlag für die eruierten Probleme zu unterbreiten.

Die Motion Fässler Hildegard 09.3392, welche sich bereits in Umsetzung befindet, befasst sich in umfassender Weise mit einer Thematik, die mit dem Anliegen der parlamentarischen Initiative 12.502 Hutter Markus eng verwandt ist. Die Kommission ist der Ansicht, dass das Anliegen der parlamentarischen Initiative 12.502 Hutter Markus im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses auf der Basis der Vorschläge des Bundesrates zur Motion 09.3392 Fässler Hildegard eingebracht werden kann und möchte diesen Arbeiten nicht vorgreifen. Sie hat daher beschlossen, die Behandlung der parlamentarischen Initiative 12.502 Hutter Markus zu sistieren, bis der Bericht des Bundesrates zur Umsetzung der Motion 09.3392 Fässler Hildegard vorliegt. Die Vernehmlassungsvorlage zur Motion 09.3392 Fässler Hildegard wird im Frühjahr 2019 erwartet. Die Kommission beantragt daher, gestützt auf Artikel 113 ParlG, eine Verlängerung der Frist zur Ausarbeitung eines Erlassentwurfes um zwei Jahre bis zur Herbstsession 2020.